

Haushaltsrechnung
des
Landes Sachsen-Anhalt
für das
Haushaltsjahr 2013

Band 1

Inhaltsverzeichnis

Band 1

Einführung

Abschnitt A - Haushaltsrechnung

Abschlussbericht

Gesamtrechnung

Gruppierungsübersicht und Funktionenübersicht

Rechnungen über die Einzelpläne

- 01 Landtag von Sachsen-Anhalt
- 02 Staatskanzlei des Landes Sachsen-Anhalt
- 03 Ministerium für Inneres und Sport
- 04 Ministerium der Finanzen
- 05 Ministerium für Arbeit und Soziales
- 06 Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft - Wissenschaft und Forschung -

Band 2

Rechnungen über die Einzelpläne

- 07 Kultusministerium - Bildung und Kultur -
- 08 Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft - Wirtschaft -
- 09 Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt - Bereich Landwirtschaft -
- 11 Ministerium für Justiz und Gleichstellung

Band 3

Rechnung über die Einzelpläne

- 13 Allgemeine Finanzverwaltung
- 14 Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
- 15 Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt – Bereich Umwelt -
- 16 Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt
- 19 Informationstechnologie und Kommunikationstechnik (ITK)
- 20 Hochbau

Anlagen I bis XIV

Abschnitt B - Vermögen und Schulden 2013 -

Vorbemerkungen

- I. Grundvermögen
- II. Finanzvermögen
- III. Nachweisungen der Verschuldung sowie Bürgschaften des Landes

Einführung

Mit dieser Haushaltsrechnung legt die Landesregierung durch den Minister der Finanzen gemäß Artikel 97 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 114 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung (LHO) dem Landtag Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben, die Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen sowie das Vermögen und die Schulden des Landes im Haushaltsjahr 2013. Die Haushaltsrechnung zeigt auf, wie sich der Vollzug des Haushalts im Vergleich zu den Haushaltsansätzen entwickelt hat. Sie dient somit der Rechnungslegung darüber, inwieweit der Haushaltsplan eingehalten worden ist. Die Haushaltsrechnung bildet die Grundlage für die Entlastung der Landesregierung durch den Landtag.

Die Rechnung für 2013 enthält im

Abschnitt A	die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen
Abschnitt B	das Vermögen und die Schulden.

Nach § 84 LHO ist der Haushaltsrechnung ein Abschlussbericht beizufügen, in dem der kassenmäßige Abschluss und der Haushaltsabschluss zu erläutern sind.

A Haushaltsrechnung - Abschlussbericht gem. § 84 LHO

1. Aufstellungsgrundlage für die Haushaltsrechnung

Der Haushaltsrechnung 2013 liegen das Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2012/2013 (Haushaltsgesetz 2012/2013 - HG 2012/2013) vom 17. Februar 2012 (GVBl. LSA S. 55) und das Gesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes (Nachtragshaushaltsgesetz 2012/2013) vom 18. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 511) sowie die diesem Gesetz als Anlagen beigefügten Haushaltspläne zu Grunde.

Die Rechnungslegung über das Vermögen und die Schulden des Landes richtet sich nach § 86 der Landeshaushaltsordnung sowie den dazu im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof erlassenen Verwaltungsvorschriften.

2. Formelle Gestaltung

- 2.1. Die Zweckbestimmungen und die Haushaltsvermerke in Spalte 3 der Haushaltsrechnung stimmen mit denen des Haushaltsplans überein. Die Haushaltsvermerke sind in das automatisierte Verfahren zur Aufstellung der Haushaltsrechnung mit einbezogen worden und unter der Zweckbestimmung zu den jeweiligen Titeln ausgedruckt. Die Haushaltsvermerke sind in drei Gruppen eingeteilt und für Zwecke der maschinellen Verarbeitung mit *, ** oder *** besonders gekennzeichnet.
- 2.2. In Spalte 12 der Haushaltsrechnung sind die Mehr- und Minderausgaben gegenüber dem Gesamtsoll bei den entsprechenden Titeln erläutert worden, soweit sich nicht nach der Zweckbestimmung dieser Titel eine Begründung erübrigt oder die Abweichung aus den Haushaltsvermerken erkennbar ist oder sich auf § 9 HG 2012/2013 und § 20 LHO stützt. Mehr- und Mindereinnahmen sowie Minderausgaben werden nicht erläutert, wenn die Beträge 50.000 EUR je Titel nicht übersteigen. Sofern die Abweichung für einen Titel mit einem Gesamtsoll über 1.000.000 EUR nicht mehr als 10 v. H. beträgt, ist eine Erläuterung ebenfalls nicht notwendig.
- 2.3. Zur Vermeidung ständiger Wiederholungen bei jedem einzelnen Kapitel wird darauf hingewiesen, dass die Ausgaben der Titel, die nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 LHO für gegenseitig deckungsfähig erklärt sind, in der Anlage V dargestellt wurden. In die gegenseitige Deckungsfähigkeit sind unter Berücksichtigung von Haushaltsvermerken und Verstärkungsmitteln die entsprechenden Haushaltsüberschreitungen einbezogen worden.
- 2.4. Die gemäß § 9 HG 2012/2013 gegenseitig deckungsfähigen sächlichen Verwaltungsausgaben sind in der Anlage VI nachgewiesen.

3. Besonderheiten des Haushaltsjahres 2013

- 3.1. Die Erstellung der Übersichten in der Haushaltsrechnung 2013 erfolgt im Rahmen des HAMISSA-Profiskal-Moduls DOGRO Haushaltsrechnung (DHR).
- 3.2. Der Jahresabschluss 2013 ist auf der Grundlage des HAMISSA-Profiskal-Moduls DOGRO Kassenwesen (DKW) sowie des Moduls DOGRO Haushaltsmittelbewirtschaftung (DHB) durchgeführt worden.

3.3. Entsprechend § 11 HG 2012/2013 werden bei den nachfolgend aufgeführten Einrichtungen Formen der Budgetierung und Flexibilisierung angewandt:

- Aus- und Fortbildungsinstitut des Landes Sachsen-Anhalt (Kapitel 03 08)
- Staatliche Archivverwaltung des Landes Sachsen-Anhalt (Kapitel 03 42)
- Oberfinanzdirektion – ohne Finanz- und IT-Dienstleistungen (Kapitel 04 05)
- Finanzämter (Kapitel 04 06)
- Oberfinanzdirektion – Finanzdienstleistungen (Kapitel 04 07)
- Martin-Luther-Universität Halle - Wittenberg (Kapitel 06 04)
- Burg Giebichenstein, Kunsthochschule Halle (Kapitel 06 06)
- Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (Kapitel 06 11)
- Hochschule Magdeburg-Stendal (Kapitel 06 15)
- Hochschule Anhalt (Kapitel 06 16)
- Hochschule Harz (Kapitel 06 17)
- Hochschule Merseburg (Kapitel 06 18)
- Landeszentrale für politische Bildung (Kapitel 07 04)
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (Kapitel 07 83)
- Budgetierte Einrichtungen im Justizbereich (Kapitel 11 20)
- Geoinformations- und Vermessungswesen (Kapitel 14 06)
- Landesrechenzentrum (Kapitel 1901).

Diesen Kapiteln wurden durch Haushaltsvermerke folgende Budgetierungs- und Flexibilisierungsinstrumente eröffnet, sofern nicht in den einzelnen Kapiteln Einschränkungen vorgesehen sind:

1. abweichend von § 20 Abs. 1 LHO - volle Deckungsfähigkeit innerhalb der Hauptgruppen,
2. abweichend von § 45 LHO - volle Verfügbarkeit nicht in Anspruch genommener Haushaltsmittel.

3.4. Unter Abschnitt B Nr. II.3 wurden in der Haushaltsrechnung 2013 gemäß VV Nr. 3.4 zu § 86 LHO die gebildeten Rücklagen dargestellt.

4. Abschlussergebnis

4.1. Rechtsgrundlage und Darstellung

Für den Abschluss der Haushaltsrechnung gelten die Vorschriften der §§ 82 und 83 LHO. Zum Zwecke der Vergleichbarkeit der Abschlüsse von Bund und Ländern fordert die auf § 40 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) beruhende Vorschrift des § 83 LHO die Darstellung folgender Abschlussergebnisse:

4.1.1 das kassenmäßige Jahresergebnis (§ 83 Nr. 1 a LHO)

Das kassenmäßige Jahresergebnis ergibt sich aus dem Unterschied zwischen der Summe der Isteinnahmen und der Summe der Istausgaben. Die Summen setzen sich aus den Titelbeträgen der Spalte 4 der Rechnungen der Einzelpläne zusammen.

4.1.2 das kassenmäßige Gesamtergebnis (§ 83 Nr. 1 b LHO)

Das kassenmäßige Gesamtergebnis ist das um die haushaltsmäßig noch nicht abgewickelten kassenmäßigen Jahresergebnisse früherer Jahre erweiterte kassenmäßige Jahresergebnis.

Bei der Darstellung der kassenmäßigen Ergebnisse bleiben im Gegensatz zu der Darstellung der rechnungsmäßigen Ergebnisse im Haushaltsabschluss die aus Vorjahren übertragenen sowie am Schluss des Haushaltsjahres gebildeten Haushaltsreste unberücksichtigt. Der kassenmäßige Abschluss enthält außerdem die Berechnung des Finanzierungssaldos. Diese Berechnung gibt Aufschluss darüber, wie sich die Ist-Ergebnisse zu den Soll-Beträgen der Finanzierungsübersicht verhalten und wie sich die Verschuldung am Kreditmarkt im Jahre 2013 entwickelt hat.

4.1.3 das rechnungsmäßige Jahresergebnis (§ 83 Nr. 2 d LHO)

Das rechnungsmäßige Jahresergebnis ergibt sich aus dem kassenmäßigen Jahresergebnis (vgl. 4.1.1) zuzüglich des Unterschieds zwischen den aus 2012 übertragenen (Spalte 8 der Rechnungen der Einzelpläne - ohne Vorgriffe) und den Ende 2013 gebildeten (Spalte 5 der Rechnungen der Einzelpläne - ohne Vorgriffe) Haushaltsresten.

4.1.4 das rechnungsmäßige Gesamtergebnis (§ 83 Nr. 2 e LHO)

Das rechnungsmäßige Gesamtergebnis setzt sich aus dem kassenmäßigen Gesamtergebnis (vgl. Nr. 4.1.2) und dem Saldo der in das Haushaltsjahr 2014 zu übertragenden Einnahme- und Ausgabereste zusammen.

Die Haushaltsführung des Jahres 2013 schließt nach §§ 82 und 83 LHO mit folgenden Abschlussergebnissen:

- 4.1.1 Das kassenmäßige Jahresergebnis nach § 82 Nr. 1 c bzw. § 83 Nr. 1 a LHO:
- | | |
|---|------------------------------|
| Summe der Isteinnahmen (§ 82 Nr. 1 a LHO) | 10.089.447.279,96 EUR |
| Summe der Istausgaben (§ 82 Nr. 1 b LHO) | <u>10.089.447.279,96 EUR</u> |
| kassenmäßiges Jahresergebnis (§ 82 Nr. 1 c LHO) | 0,00 EUR |
- 4.1.2 Zur Feststellung des kassenmäßigen Gesamtergebnisses sind dem kassenmäßigen Jahresergebnis die haushaltsmäßig noch nicht abgewickelten kassenmäßigen Jahresergebnisse früherer Jahre hinzuzurechnen (§ 82 Nr. 1 d LHO).
- | | |
|---|-----------------|
| Sie betragen | <u>0,00 EUR</u> |
| so dass gemäß § 82 Nr. 1 e LHO bzw. § 83 Nr. 1 b LHO nachzuweisen sind. | 0,00 EUR |

Nach § 82 Nr. 2 c LHO ergibt sich folgender Finanzierungssaldo:

a) Summe der Isteinnahmen 10.089.447.279,96 EUR

davon ab:

Einnahmen aus

Kreditlinien vom

Kreditmarkt nach

Abzug der Tilgungen

für allgemeine

Deckungsmittel

(Kapitel 1325 Titel 325 -50.000.000,00 EUR

01, 325 02 und 325 03

- Beleihungen-)

Entnahme aus Rück-

lagen, Fonds und

Stöcken (Obergruppe 7.345.096,44 EUR

35)

Einnahmen aus

kassen-mäßigen

Überschüssen

0,00 EUR 42.654.903,56 EUR

(Obergruppe 36)

verbleibende Isteinnahmen

10.132.102.183,52 EUR

a) Summe der Istaussgaben

10.089.447.279,96 EUR

davon ab:

Ausgaben zur Schulden-

tilgung am Kreditmarkt

(Obergruppe 59)

0,00 EUR

Zuführung an Rück-

lagen, Fonds und Stöcke

(Obergruppe 91)

207.582.105,35 EUR

Ausgaben zur Deckung eines kassenmäßigen Fehlbetrages (Ober- gruppe 96)	<u>0,00 EUR</u>	207.582.105,35 EUR	
verbleibende Istaussgaben		<u>9.881.865.174,61 EUR</u>	
c) Finanzierungssaldo (verbleibende Istein- nahmen abzüglich verbleibende Istaussgaben)		250.237.008,91 EUR	
4.1.3 Das rechnungsmäßige Jahresergebnis nach § 83 Nr. 2 d LHO:			
In das Haushaltsjahr 2013 wurden übertragen:			
Einnahmereste		129.929.356,52 EUR	
Ausgabereste		295.600.007,84 EUR	
Saldo		- 165.670.651,32 EUR	
In das Haushaltsjahr 2014 werden übertragen:			
Einnahmereste		124.149.412,39 EUR	
Ausgabereste		350.716.338,69 EUR	
Saldo		-226.566.926,30 EUR	
Aus diesen beiden Salden ergibt sich ein Unterschied von		-60.896.274,98 EUR	
der dem kassenmäßigen Jahresergebnis (vgl. 4.1.1) von		0,00 EUR	
gegenüberzustellen ist, so dass das rechnungsmäßige Jahresergebnis ein Ergebnis ausweist von		-60.896.274,98 EUR	
4.1.4 Das rechnungsmäßige Gesamtergebnis ist nach § 83 Nr. 2 e LHO zu ermitteln aus dem kassen- mäßigen Gesamtergebnis (vgl. 4.1.2) von			0,00 EUR
und dem Saldo der in das Haushaltsjahr 2014 zu übertragenden Einnahme- und Ausgabereste (vgl. 4.1.3) von		<u>-226.566.926,30 EUR</u>	
mithin		-226.566.926,30 EUR	

Das rechnungsmäßige Gesamtergebnis für 2013 hat sich somit gegenüber 2012 um -60.896.274,98 EUR von -165.670.651,32 EUR auf -226.566.926,30 EUR verändert.

4.2 Erläuterung

Nach § 25 Abs. 1 LHO ist der für die Haushaltsrechnung ausschlaggebende Abschluss das kassenmäßige Jahresergebnis (§ 83 Nr. 1 a LHO).

Dieses weist - wie im Einzelnen unter 4.1.1 dargestellt – keinen Überschuss oder Fehlbetrag aus. Das Haushaltsjahr 2013 ist ausgeglichen abgeschlossen.

4.2.1 Haushaltssoll, Gesamtsoll

Das Haushaltssoll des Haushaltsjahres 2013 ist durch die in Nr. 1 genannten Haushaltsgesetze auf folgende Beträge festgestellt worden:

	Haushaltseinnahmen	Haushaltsausgaben
	- in EUR -	- in EUR -
	10.000.299.100,00	10.000.299.100,00
Durch die aus dem Haushaltsjahr 2012 übernommenen Einnahmereste und Ausgabereste einschließlich Minus-Einnahmereste und Vorgriffe von	129.929.356,52	295.600.007,84
ergibt sich folgendes Gesamtsoll (Rechnungssoll 2013)	10.130.228.456,52	10.295.899.107,84

Die Einnahmen und Ausgaben aus Haushaltsresten sind gemäß § 71 Abs. 3 LHO zusammen mit den Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres 2013 bei den jeweiligen Titeln des Haushaltsplans gebucht worden.

4.2.2 Einnahmen und Ausgaben des kassenmäßigen Jahresergebnisses

Das Soll bei den Einnahmen beträgt (vgl. 4.2.1)	rd.	10.000,3 Mio. EUR
Die Isteinnahmen belaufen sich auf	rd.	<u>10.089,4 Mio. EUR</u>
demnach ergeben sich Mehreinnahmen von	rd.	<u>89,1 Mio. EUR</u>

Der Gesamtbetrag der Mehreinnahmen ergibt sich aus dem Saldo zwischen Mehreinnahmen und Mindereinnahmen und ist bei den jeweiligen Titeln erläutert.

Das Soll bei den Ausgaben beträgt (vgl. 4.2.1)	rd.	10.000,3 Mio. EUR
Die Istausgaben belaufen sich auf	rd.	<u>10.089,4 Mio. EUR</u>
demnach ergeben sich Mehrausgaben von	rd.	<u>89,1 Mio. EUR</u>

Der Gesamtbetrag der Mehrausgaben ergibt sich aus dem Saldo zwischen Mehrausgaben und Minderausgaben und ist bei den jeweiligen Titeln erläutert.

Aus Mehreinnahmen von	rd.	89,1 Mio. EUR
und Mehrausgaben von	rd.	<u>89,1 Mio. EUR</u>
ergibt sich ein Saldo von (vgl. 4.1.1)	rd.	<u>0,0 Mio. EUR</u>

Das kassenmäßige Jahresergebnis ist damit ausgeglichen.

4.2.3 Haushaltsreste

Zu den durch das Haushaltsgesetz festgestellten Einnahmen und Ausgaben treten die am Ende des vergangenen Haushaltsjahres gebildeten und in Spalte 8 der Rechnungen der Einzelpläne für das Haushaltsjahr 2013 im Einzelnen ausgewiesenen Haushaltsreste (Einnahmereste und Ausgabereste einschließlich Minus-Einnahmereste und Vorgriffe). Einnahmereste und Ausgabereste erhöhen, Minus-Einnahmereste und Vorgriffe vermindern die Einnahmen und Ausgaben laut Haushaltsplan.

In das Haushaltsjahr 2014 werden Einnahmereste in Höhe von 124.149.412,39 EUR übertragen. Die Einnahmereste sind in der Spalte 5 der Haushaltsrechnung nachgewiesen und gliedern sich wie folgt auf die Einzelpläne auf:

Epl.	Einnahmereste am Schluss des Haushaltsjahres 2013
13	124.149.412,39 EUR

Bei den Ausgaberesten handelt es sich um in den Vorjahren bei übertragbaren Bewilligungen veranschlagte Ausgaben, die bis zum Schluss des Haushaltsjahres 2013 nicht geleistet waren und über die nach § 45 LHO im Haushaltsjahr 2014 noch verfügt werden kann.

In das Haushaltsjahr 2014 werden Ausgabereste in Höhe von 350.716.338,69 EUR übertragen. Die Bildung und Übertragung der Ausgabereste für die gemäß § 19 LHO übertragbaren Ausgaben wurde grundsätzlich auf der Grundlage des § 45 LHO sowie der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften durchgeführt. Die Zulässigkeit der Bildung von Ausgaberesten entsprechend VV Nr. 4 zu § 45 LHO wurde im Einzelnen geprüft.

übertragene Ausgabereste insgesamt 350.716.338,69 EUR

Die Einwilligung zur Bildung und Übertragung des Ausgaberestes erfolgte, weil folgende haushaltsrechtliche Voraussetzungen erfüllt wurden:

Haushaltsrechtliche Grundlage	Betrag
VV Nr. 4.1 zu § 45 LHO Der Zweck der Ausgabe dauert in Verbindung mit fort und bei Ausgaben aus VV Nr. 4.4 zu § 45 LHO zweckgebundenen Einnahmen sind entsprechende Einnahmen eingegangen bzw. werden noch eingehen und eine erneute Veranschlagung in einem späteren Haushaltsjahr erscheint nicht zweckmäßig (der alleinige Ein-	239.822.748,37 EUR

gang von Einnahmen führte
nicht zur Bildung von
Ausgaberesten).

VV Nr. 4.1 zu § 45 LHO	Der Zweck der Ausgaben	110.893.590,32 EUR
in Verbindung mit	dauert fort und Zahlungsver-	
VV Nr. 4.2 zu § 45 LHO	pflichtungen wurden	
	eingegangen, für die im	
	folgenden Haushaltsjahr	
	Ausgaben nicht oder nicht in	
	ausreichender Höhe	
	veranschlagt sind.	

Die Ausgabereste sind in der Spalte 5 der Haushaltsrechnung nachgewiesen und gliedern sich wie folgt auf die Einzelpläne auf:

	Ausgabereste am Schluss des Haushaltsjahres 2013 - in EUR -	Ausgabereste am Schluss des Vorjahres - in EUR -
01	0,00	8.800,00
02	0,00	58.505,41
03	3.050.359,23	5.064.024,52
04	5.803.053,20	3.781.003,69
05	29.698.087,02	18.148.531,36
06	4.137.580,96	1.034.257,05
07	26.077.392,32	15.863.651,38
08	903.764,00	2.445.587,71
09	22.668.155,80	25.358.536,65
11	1.693.295,73	2.241.042,93
13	127.774.612,07	111.463.201,90
14	63.792.044,28	44.564.357,86
15	43.963.869,16	43.646.699,08
16	0,00	0,00
19	4.835.815,68	5.264.385,31
20	16.318.309,24	16.657.422,99
Summe	350.716.338,69	295.600.007,84

Darin sind folgende Ausgabereste enthalten, die auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 LHO für die jeweilige Zweckbestimmung aus dem Haushaltsjahr 2012 in das Haushaltsjahr 2014 weiter übertragen wurden:

Kapitel	Titel	Betrag (in EUR)
0336	514 62	130,53
0336	518 62	500,00
0336	542 62	12.158,82
0343	547 62	73.701,71
0501	526 01	26.896,70
0517	883 98	206.824,90
0707	547 75	163.248,63
0707	427 65	238.896,52
0707	427 76	263.760,34
0707	427 77	7.900,00
0707	527 77	121.175,17
0710	894 01	159.219,91
0710	686 61	384.122,67
0787	883 85	77.430,70
0787	633 86	1.065.226,82
0902	685 42	47.811,99
1306	883 64	471.296,50
1306	633 67	447.908,68
1306	883 67	19.933.805,02
1307	883 64	804.371,76
1307	892 64	183.923,77
1307	893 65	3.241.862,92
1307	893 66	108.638,96
1307	633 67	244.052,04
1307	685 67	7.807,61
1502	547 77	437.110,94
1502	531 79	3.514,00
1502	525 81	4.000,00
1502	547 81	41.820,72
1502	547 69	539.183,43
1502	663 81	112.399,37
1502	671 81	61.813,44
1502	883 81	30.543.673,94
1502	887 81	84.688,29
1502	683 61	44.988,98
1502	893 61	404.900,84
1502	526 82	349.842,50
1504	812 80	42.736,14
1510	547 79	42.189,82
1907	812 94	4.903,38
1909	533 61	544.334,05
1909	631 61	172.440,00

Kapitel	Titel	Betrag (in EUR)
1909	511 64	8.340,00
1909	511 69	100.481,21
1909	812 69	20.459,00
1910	511 66	23.400,00
1923	511 61	10.477,00
1923	812 62	20.000,00
1923	812 65	1.218,00
Summe		61.911.587,72

Eine Weiterübertragung von Einnahmeresten erfolgte nicht.

4.2.4. Vorgriffe

Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben, d. h. bei Ausgaben für Investitionen und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen sowie bei im Haushaltsplan für übertragbar erklärten Ausgaben (§ 19 Abs. 1 LHO), mussten nach § 37 Abs. 6 Satz 1 LHO auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck als Vorgriff angerechnet werden.

In der Rechnung 2013 sind keine Vorgriffe (Minus-Ausgabereste in Spalte 5 der Rechnungen der Einzelpläne) enthalten.

4.2.5. Über- und außerplanmäßige Ausgaben, über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben, die gemäß § 37 Abs. 4 LHO der nachträglichen Billigung des Landtages bedürfen, sind in der Haushaltsrechnung in Spalte 11 ausgewiesen und in der Anlage I dieser Haushaltsrechnung besonders begründet. Daneben sind die über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Art, Entstehungsgrund und Deckung in den Bemerkungen zur Anlage I aufgeschlüsselt.

In der Anlage I betragen die über- und außerplanmäßigen Ausgaben 178.926.323,97 EUR.

Hiervon entfallen auf	
überplanmäßige Ausgaben	35.818.938,20 EUR
außerplanmäßige Ausgaben	143.107.024,38 EUR
Vorgriffe	361,39 EUR

Neben den in der Anlage I ausgewiesenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind weitere Mehrausgaben entstanden, die aus dem Gesamthaushalt zu decken waren. Bei diesen Mehrausgaben handelt es sich insgesamt um 120.509,26 EUR, denen das Ministerium der Finanzen gemäß § 37 LHO zugestimmt hat.

Hiervon entfallen auf	
überplanmäßige Ausgaben	120.509,26 EUR
außerplanmäßige Ausgaben	0,00 EUR

Diese Beträge sind in Anlage III der Haushaltsrechnung zusammengestellt und begründet.

Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die gemäß § 38 Abs. 1 LHO in Verbindung mit § 37 Abs. 4 LHO der nachträglichen Billigung des Landtages bedürfen, sind in der Anlage II b der Haushaltsrechnung ausgewiesen und besonders begründet.

In der Anlage II b betragen die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen 62.550.444,72 EUR.

Hiervon entfallen auf	
überplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen	44.849.744,72 EUR
außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen	17.700.700,00 EUR

Die Darstellung der Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen des Haushaltsjahres 2013 gemäß Artikel 97 Abs. 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt erfolgt in der Anlage II a der Haushaltsrechnung.